

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der ABO Windenergie GmbH & Co. KGaA
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Gemeindegebiet Eslohe**

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v.d. Ahn & Bockholt Management GmbH, v.d. GF Alexander Reinicke mit Sitz in 65195 Wiesbaden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.11.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) im Gemeindegebiet Eslohe, Gemarkung Reiste, Flur 12, Flurstücke 18, 15, 17 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 149,10 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von 5.700 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm (insgesamt 10 WEA) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 18.12.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40634-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft